

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Sozialgesetzbuch (SGB)

— Verwaltungsverfahren —

— Drucksachen 8/2034, 8/4022, 8/4216 —

Berichtersteller: **Senator Professor Heimann**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 218. Sitzung am 22. Mai 1980 beschlossene Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren — Drucksachen 8/2034, 8/4022 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. Juni 1980

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	Heimann
Vorsitzender	Berichtersteller

Anlage

**Sozialgesetzbuch (SGB)
— Verwaltungsverfahren —****1. Zu Artikel I § 1 Abs. 1 Satz 2 — neu —**

In § 1 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Ausführung von besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs, die nach Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels Bestandteil des Sozialgesetzbuchs werden, gilt dies nur, soweit diese besonderen Teile mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften dieses Kapitels für anwendbar erklären.“

2. Zu Artikel I § 4 Abs. 2 Satz 2

In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „darf insbesondere Urkunden oder Akten nicht vorlegen sowie Auskünfte nicht erteilen“ durch die Worte „ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet“ ersetzt.

3. Zu Artikel I § 13 Abs. 3 Satz 5

In § 13 Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.

4. Zu Artikel I § 33 Abs. 3 Satz 2

In § 33 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

5. Zu Artikel I § 36

In § 36 werden vor dem Wort „Beteiligte“ die Worte „durch ihn beschwerte“ eingefügt.

6. Zu Artikel I § 37 Abs. 1 Satz 2

In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „kann“ ersetzt sowie nach dem Wort „Bekanntgabe“ das Wort „auch“ gestrichen.

7. Zu Artikel I § 41

a) In § 41 Abs. 1 wird in Nummer 6 das Wort „Heranziehung“ durch das Wort „Hinzuziehung“ ersetzt.

b) § 41 Abs. 4 wird gestrichen.

8. Zu Artikel I § 69

a) In § 69 Abs. 1 Nr. 3, zweiter Halbsatz werden die Worte „des zuständigen Bundes- oder Landesministers oder seines allgemeinen Stellvertreters“ durch die Worte „durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde“ ersetzt.

b) In § 69 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundesentschädigungsgesetz,“ die Worte „dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,“ eingefügt und die Worte „Aufsichts- oder weisungsberechtigte Behörden“ durch die Worte „aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigte Behörden“ ersetzt.

9. Zu Artikel I § 69 a — neu —

Nach § 69 wird folgender neuer § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

Offenbarung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Unfallversicherungsträger oder der Gewerbeaufsichtsämter bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.“

10. Zu Artikel I § 70

In § 70 wird in Nummer 2 am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Nummern 3 und 4 gestrichen.

11. Zu Artikel I § 73

§ 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73

Offenbarung bei Verletzung der Unterhaltungspflicht und beim Versorgungsausgleich

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Durchführung

a) eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines

gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder des an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder

- b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 53 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder

2. für die Geltendmachung

- a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615 a oder § 1615 l Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
- b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit der Betroffene nach § 1587 e Abs. 1 oder § 1587 k Abs. 1 in Verbindung mit § 1580 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Auskunft verpflichtet ist,

und diese Pflicht innerhalb angemessener Frist, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Gesetzbuch enthaltene Offenbarungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat."

12. Zu Artikel I § 74 Abs. 2 Satz 1

In § 74 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des zuständigen Bundes- oder Landesministers oder seines allgemeinen Stellvertreters“ durch die Worte „durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde“ ersetzt.

13. Zu Artikel I § 79 Abs. 5

In § 79 Abs. 5 werden die Worte „andere als die in § 35 des Ersten Buches genannten“ durch das Wort „nicht-öffentliche“ ersetzt,

14. Zu Artikel II § 4 Nr. 8 (§ 414 e Satz 2 RVO)

In § 4 Nr. 8 wird § 414 e Satz 2 Buchstabe h RVO wie folgt gefaßt:

- „h) Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie Betrieb von Rechenzentren in Abstimmung mit den Mitgliedskassen.“

15. Zu Artikel II § 4 Nr. 9 (§ 414 f Satz 2 RVO)

In § 4 Nr. 9 wird § 414 f Satz 2 Buchstabe e RVO wie folgt gefaßt:

- „e) Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie Abstimmung über Betrieb von Rechenzentren zur Erfüllung von Aufgaben der Mitglieder und der Krankenkassen.“

16. Zu Artikel II § 15 Nr. 6 (§ 18 c BVG)

§ 15 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

- „6. § 18 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Kleider- und Wäscheverschleiß,“ werden die Worte „Erstattungen nach § 16 g,“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verwaltungsbehörde verfolgt auch Ansprüche nach § 16 h.“

17. Zu Artikel II § 28 Nr. 2 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I)

In § 28 Nr. 2 wird in § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I der letzte Satzteil wie folgt gefaßt:

„und die aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigten Behörden“.

